



# Besondere Bedingungen für Jahreskarten in der VAB-Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain

## Grundlagen

Es gelten der Gemeinschaftstarif und die Beförderungsbedingungen der VAB-GmbH.

## AboPlus, Netzkarte GrüneNeun, Jahreskarte Erwachsene und Jahreskarte GrüneNeun

- 1) Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.1, 5.3, 5.5 und 5.6 können von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn einem der in die VAB-GmbH einbezogenen Verkehrsunternehmen (Stadtwerke Aschaffenburg, Kahlgrund Verkehrsgesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, DB Regio AG, DB RegioNetz Verkehrs GmbH) zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- 2) Die Jahreskarte muss zum ersten Tag eines beliebigen Monats begonnen werden. Um eine garantierte Ausstellung zum 1. des Folgemonats zu gewährleisten muss die Abgabe des Antrages bis zum 10. des laufenden Monats erfolgen. Bei der Abgabe des Antrages bis zum 25. eines Monats kann je nach Arbeitsvolumen die Ausstellung noch zum folgenden Monat erfolgen (ohne Garantie). Ist dies nicht möglich, so ist das Beginndatum dann der übernächste Monat. Der Vertrag kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande und gilt für ein Jahr.
- 3) Wird die Jahreskarte nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert diese sich jeweils um ein Jahr.
- 4) Die Jahreskarte kann vom Inhaber zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats zum Ende des ersten Jahreszeitraumes gekündigt werden. Danach kann die Jahreskarte vom Inhaber bis zum 10. des Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Spätestens 3 Tage nach Beendigung muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die bisherige Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/ die Vertragspartner/-in den monatlichen Preis weiterhin zu zahlen.
- 5) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die Jahreskarte von dem einbezogenen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei jeder Kündigung der Jahreskarte wird diese ungültig und ist spätestens 3 Arbeitstage nach Ablauf des Kündigungstermins zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben oder eingezogen wurde, wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig, ohne dass es einer Mahnung durch das Verkehrsunternehmen bedarf. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich, das Abonnement kann dann nur noch gegen Barzahlung des Jahresbeitrages erworben werden.
- 6) Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Für Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden. Unterbleibt eine entsprechende Änderungsmitteilung können die Verkehrsunternehmen entstehende Aufwendungen weiterbelasten.
- 7) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis der Jahreskarten beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder der Jahreskarte werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- 8) Für abhanden gekommene Fahrscheine wird Ersatz geleistet. Hierfür wird eine Gebühr gemäß gültigem Tarifblatt – Sonstige Entgelte erhoben. Eine Kündigung bei ersatzweise ausgestellten Karten ist nicht möglich.
- 9) Ein Lichtbild ist zur Ausstellung erforderlich. Zum Zeitpunkt der Ausstellung soll das Lichtbild nicht älter als 6 Monate sein.

## TicketEasy

- 1) Jahreskarten gemäß Tarifbestimmungen der VAB Nr. 5.2. können von den Berechtigten in Anspruch genommen werden, wenn einem der in die Verkehrsgemeinschaft Bayerischer Untermain einbezogenen Verkehrsunternehmen (Stadtwerke Aschaffenburg, Kahlgrund Verkehrsgesellschaft mbH, Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, DB Regio AG, DB RegioNetz Verkehrs GmbH) zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- 2) Die Jahreskarte endet nach einem Jahr jedoch automatisch ohne Kündigung.
- 3) Es gelten aus § 2, die Punkte 2 und 4 bis 9 einschließlich, entsprechend.
- 4) Auszubildende im Sinne der Fahrpreisregelung sind gem. § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Personenverkehr:
  - 4.1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Das Lebensalter ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder durch eine Bestätigung der Schule nachzuweisen.
  - 4.2) Nach der Vollendung des 15. Lebensjahres.
    - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien. Ausgenommen sind Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.
    - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig sind.
    - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
    - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
    - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
    - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
    - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten.
    - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Bezugsberechtigung ist im Falle der Nummern 2a-g) durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder den Auszubildenden, im Fall 2h) durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste nachzuweisen. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 2) gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

## Fahrpreiserstattung bei Krankheit

Jahreskarten nach § 2, § 3 und § 4 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Für jeden Monat werden dabei höchstens 30 Tage gerechnet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

## Produktwechsel

Änderungen der Jahreskarte (zum Beispiel der Jahreskartenart oder der benutzten Fahrtstrecke) sind jeweils zum Monatsersten des Folgemonats möglich.

Alle Änderungen müssen dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats schriftlich gemeldet werden. Die Änderung erfolgt in der Weise, dass eine neue Jahreskarte für 12 aufeinander folgende Kalendermonate zu dem ab dem gewünschten Änderungsmonat geltenden Tarif ausgestellt und zugesandt wird. Spätestens 3 Tage nach Beginn der Gültigkeit der neuen Jahreskarte muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die bisherige Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/ die Vertragspartner/-in den monatlichen Preis weiterhin zu zahlen.

## Sonderkündigung

Bei Umzug (Ortswechsel), Wegzug aus dem Verbundgebiet, dem Verlust des Arbeitsplatzes, Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses/einer Schulausbildung oder dauerhafter Krankheit kann die Jahreskarte gemäß § 2, § 3 und § 4 jederzeit zum Monatsende schriftlich gegen entsprechende Nachweise ohne Nachgebühren gekündigt werden. Spätestens 3 Tage nach Beendigung muss die bisherige Jahreskarte an die ausgebende Stelle zurückgegeben werden. Solange die Jahreskarte dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, hat der/ die Vertragspartner/-in den monatlichen Preis weiterhin zu zahlen.

Insbesondere der Erwerb einer Fahrerlaubnis oder eines Kraftfahrzeuges oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer bewirken kein Sonderkündigungsrecht.

# Datenschutzhinweise Abo-Bestellschein

## Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenerhebung und -verarbeitung ist die jeweilige Gesellschaft, die auf dem Abo-Antrag ausgewählt wurde.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, so kontaktieren Sie bitte die auf dem Abo-Antrag ausgewählte Gesellschaft unter den jeweils genannten Kontaktdaten.

## Datenerhebung

Aus vertraglichen Gründen benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, um den Abonnement-Vertrag durchführen zu können (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Diese Daten werden dazu gebraucht, Abo-Bestellungen, Zahlungsabwicklungen, Bonitätsprüfungen, im Falle von Postversand die Zustellung an die genannte Adresse und um ggf. die Abwicklung von Stornierungen und Erstattungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses durchführen zu können.

Ihre postalischen Kontaktdaten (Name, Vorname, Postanschrift) können aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) für Werbung per Post zu Zwecken der Kundenbindung und für Marktforschung verwendet werden. Ebenso kann auch die E-Mail-Adresse aus einer Geschäftsbeziehung mit Ihnen zur werblichen Ansprache verwendet werden.

Melden Sie sich zu einem Newsletter von uns an, kann Ihre E-Mail-Adresse für werbliche Zwecke genutzt werden. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Sie können sich jederzeit vom Newsletter wieder abmelden.

**Dieser werblichen Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Ihren Widerspruch können Sie zum Beispiel per E-Mail an das Unternehmen richten, bei dem Sie das Abo abgeschlossen haben (Werbewiderspruch). Die Adresse finden Sie unter der jeweiligen Gesellschaft auf dem Abo-Antrag.**

## Datenspeicherung/Datenlöschung

Wir speichern Ihre Daten nur so lange, wie sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, erforderlich sind oder sofern dies gesetzlich vorgesehen ist (beispielsweise besondere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungspflichten).

## Empfänger von Daten

Für die Vertragsabwicklung ist in der Regel die Einschaltung weisungsabhängiger Auftragsverarbeiter erforderlich, wie z. B. von Rechenzentrumsbetreibern, Druck- oder Versanddienstleistern oder sonstigen an der Vertragserfüllung Beteiligten. Externe Dienstleister, die für uns im Auftrag Daten verarbeiten, werden von uns sorgfältig ausgewählt und vertraglich streng verpflichtet.

Die Daten können zum Zwecke der Vertragsdurchführung an die in der VAB zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen (Verkehrsgesellschaft mbH Untermain, Stadtwerke Aschaffenburg, Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH) weitergegeben werden. Eine Übermittlung außerhalb dieser Vertragsverhältnisse erfolgt nur, wenn Sie uns dazu eine ausdrückliche Einwilligung erteilen.

Zur Durchführung einer Bonitätsauskunft können Daten an eine Auskunftfeei übermittelt werden (Verkehrsgesellschaft mbH Untermain: Infoscree Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden // Stadtwerke Aschaffenburg: Creditreform Aschaffenburg Schurk KG, Magnolienweg 31, 63741 Aschaffenburg // Kahlgrund Verkehrs-Gesellschaft mbH: CRIF Bürgel Wirtschaftsinformationen & Inkassobüro Leimeister Aschaffenburg, Würzburger Str. 150, 63743 Aschaffenburg).

Im Falle von Zahlungsausfällen können die Daten an Inkasso- und Rechtsdienstleister zur Beitreibung der Forderung weitergegeben werden (Verkehrsgesellschaft mbH Untermain: Abilita GmbH, Prüfeninger Str. 20, 93049 Regensburg // Stadtwerke Aschaffenburg: Creditreform Aschaffenburg Schurk KG, Magnolienweg 31, 63741 Aschaffenburg // Kahlgrund Verkehrs-Gesellschaft mbH: Creditreform Aschaffenburg Schurk KG, Magnolienweg 31, 63741 Aschaffenburg).

## Betroffenenrechte

- Sie können Auskunft darüber verlangen, welche Daten über Sie gespeichert sind.
- Sie können Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Bearbeitung (Sperrung) Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, solange dies gesetzlich zulässig und im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses möglich ist.
- Sie haben ein Beschwerderecht bei der für Sie sachlich und örtlich zuständigen Landesdatenschutzaufsichtsbehörde.
- Sie haben das Recht auf Übertragbarkeit derjenigen Daten, die Sie uns auf der Basis einer Einwilligung oder eines Vertrages bereitgestellt haben (Datenübertragbarkeit).
- Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt haben, können Sie diese jederzeit auf demselben Wege widerrufen, auf dem Sie sie erteilt haben. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Wenn Sie ein Kundenkonto eingerichtet haben, können Sie dieses löschen lassen.

**Sie können der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen, wenn die Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen erfolgt.**

Für die Ausübung Ihrer Rechte reicht ein Schreiben auf dem Postweg an das von Ihnen ausgewählte Unternehmen im Kopf des Abo-Antrags.